

BGer 8C_969/2009 vom 11. Dezember 2009

Bundesgericht, 2009-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_969_2009

FR: TF 8C_969/2009 du 11 décembre 2009

IT: TF 8C_969/2009 del 11 dicembre 2009

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_969/2009

Urteil vom 11. Dezember 2009

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Parteien

S._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts Basel-Stadt vom 3. September 2009.

Nach Einsicht

in die Beschwerde des S._____ vom 17. November 2009 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts Basel-Stadt vom 3. September 2009 (betreffend Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 19. November 2008 [Vergütung von Reise- und Transportkosten]) und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei im Rahmen der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG); die Vorbringen müssen sachbezogen sein, damit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen); dies setzt voraus, dass sich die Beschwerde führende Person wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f. mit weiteren Hinweisen),

dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid dargelegt hat, weshalb dem Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der am 10. Oktober 2006 zugezogenen Handgelenksdistorsion rechts nach Massgabe des Art. 13 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 UVV keine höhere als die ihm von der Beschwerdegegnerin - unpräjudiziell - im Betrag von Fr. 500.- geleistete Vergütung für medizinisch notwendige Reise- und Transportkosten zusteht,

dass sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 17. November 2009 (Poststempel) mit den entscheidenden Erwägungen des kantonalen Gerichts nicht in hinreichender Weise auseinandersetzt, indem er es namentlich unterlässt aufzuzeigen, inwiefern die durch die Fahrten von seinem Wohnort X. _____ zu den Spitälern Y. _____ und Z. _____ entstandenen Mehrkosten aus medizinischer Sicht indiziert gewesen sein sollten,

dass somit kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist,

dass deshalb auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten wird,

dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), weshalb sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 11. Dezember 2009

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Ursprung Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.